

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Beratung und die Erbringung von EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA Software GesmbH

§ 1 Allgemein

MOTIONDATA Software GesmbH (im folgenden MOTIONDATA genannt) erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungen in Form von Beratung, Hotline-Service-Leistungen sowie durch die Erstellung von kundenspezifischen Anpassungen (Anpassungsprogrammierung im Source Code) zuvor lizenzierter Software Gutachten, Konzepte, Leistungsbeschreibungen und Vorstudien.

§ 2 Besonderheiten bei der kundenspezifischen Anpassung zuvor lizenzierter Software

2.1

MOTIONDATA ist berechtigt, vom KUNDEN alle für die Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zu verlangen. Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten, insbesondere für Abnahmetests, in maschinenlesbarer Form. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmäßig im Angebot oder Auftrag festzulegen. Soweit im Angebot oder bei Auftragserteilung nichts besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen.

2.2

Wird MOTIONDATA auch mit der Erstellung des Pflichtenheftes (oder Teilen hiervon) beauftragt, so wird es mit der Freigabe durch den KUNDEN verbindlich. Der KUNDE gibt das Pflichtenheft oder die von MOTIONDATA erstellten Teile unverzüglich nach Vorlage durch MOTIONDATA frei oder lehnt die Freigabe unter Angabe von Gründen ab. Änderungen des zunächst vorgelegten Pflichtenheftes werden durch MOTIONDATA nach erneuter Beauftragung durch den KUNDEN in Form von Dienstleistungen erbracht. Soweit der KUNDE binnen 10 Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes durch die MOTIONDATA keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Pflichtenheft verbindlich.

2.3

Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist, wird der KUNDE alle der MOTIONDATA übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, sodass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Projektleiter oder Teil-Projektleiter, die mit der Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen zusammenhängende Informationen und Entscheidungen herbeizuführen haben.

2.4

Fristen für die Lieferung der kundenspezifischen Anpassungen und für die sonstigen von MOTIONDATA zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag oder Angebot und sind als Projektfertigstellungstermin zu bezeichnen. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch MOTIONDATA dessen Freigabe vom KUNDEN nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder wenn sonstige zur Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen erforderliche Unterlagen aus von MOTIONDATA nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Termin vorliegen, der zum Beginn der Arbeiten vorgesehen ist. Dasselbe gilt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände MOTIONDATA in der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von MOTIONDATA nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom KUNDEN zu erbringen sind; ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik und Aussperrung.

2.5

Bei Abnahme der kundenspezifischen Anpassungen ist nach folgenden drei Fehlerkategorien zu unterscheiden:

Fehlerkategorie 1: schwere Fehler z.B.

- Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann.
- Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen

Fehlerkategorie 2: mittlere Fehler, z.B.

- Fehler in der Anwendung, die nicht zum Abbruch führen, nicht zu den anderen in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Abnahme des Werkes und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden.

Fehlerkategorie 3: leichte Fehler, z.B.

MOTIONDATA Software GmbH
Kärntner Straße 518, A - 8054 Graz-Seiersberg
Tel.: +43-316/255 599-0, Fax: +43-316/255 599-5
office@motiondata.at, www.motiondata.at

Die Steiermärkische, Kto.-Nr. 04500-300-571, BLZ 20815, IBAN: AT172081504500300571, BIC: STSPAT2G
BAWAG, Kto.-Nr. 86210-727-975, BLZ 14000, Firmenbuch FN 48260x, Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz
Firmensitz: Graz, UID-Nr.: ATU28651303, DVR: 0561983

MOTIONDATA

- Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der kundenspezifischen Anpassungen ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Fehler der Fehlerkategorien 1 und 2 berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung (mindestens 2 mal) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme. Die Fehlerkorrektur von Fehlern der Fehlerkategorie 3 erfolgt im Rahmen der Nachbesserung. Bei fehlender Erklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Freigabe durch MOTIONDATA oder bei Inbetriebnahme gilt die Abnahme als erklärt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme.

§ 3 Vergütungen

3.1 Art und Höhe der Vergütung

Die Einzelheiten der Vergütungen sind grundsätzlich im jeweiligen Angebot/Dienstleistungsbestätigung spezifiziert. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Zeit und Aufwand und nach Maßgabe der Dienstleistungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste der MOTIONDATA.

3.2 Spesen und Reisekosten

Soweit im Angebot/Dienstleistungsbestätigung nicht anders spezifiziert, werden Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder nach Aufwand berechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

3.3 Zahlungsbedingungen

MOTIONDATA wird dem KUNDEN spätestens jeweils am Ende des Monats eine Rechnung über die in Anspruch genommenen Leistungen ausstellen. Die Rechnungen werden innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Gewerbliche Schutzrechte, Pflege

MOTIONDATA räumt dem KUNDEN an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen des Lizenzvertrages über das Lizenzmaterial ein. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei MOTIONDATA. Soweit bei Auftragserteilung vermerkt, erbringt MOTIONDATA Pflegeleistungen in Bezug auf kundenspezifische Anpassungen nach den Pflegebedingungen des Lizenz- und Pflegevertrages und gegen Entgelt gemäß Auftrag.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren strikte Vertraulichkeit aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach Beendigung eines jeweiligen Auftrages ist der Empfänger verpflichtet, die Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.

§ 6 Haftung

Die Haftung von MOTIONDATA ist unabhängig vom Rechtsgrund auf Euro 10.000,- oder die Höhe der Vergütung für den Dienstleistungsauftrag begrenzt, der den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht. Es gilt der jeweils höhere Betrag. MOTIONDATA haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, dem arglistigen Verschweigen von Fehlern oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sowie für Schäden, die durch MOTIONDATA oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder leicht fahrlässig verursacht wurden und zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben.

§ 7 Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Graz. MOTIONDATA ist auch berechtigt, am Sitz etwaiger Geschäftsstellen oder Beteiligungsgesellschaften zu klagen.

MOTIONDATA Software GmbH
Kärntner Straße 518, A - 8054 Graz-Seiersberg
Tel.: +43-316/255 599-0, Fax: +43-316/255 599-5
office@motiondata.at, www.motiondata.at

Die Steiermärkische, Kto.-Nr. 04500-300-571, BLZ 20815, IBAN: AT172081504500300571, BIC: STSPAT2G
BAWAG, Kto.-Nr. 86210-727-975, BLZ 14000, Firmenbuch FN 48260x, Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz
Firmensitz: Graz, UID-Nr.: ATU28651303, DVR: 0561983